



Österreichischer
Gemeindebund

An das
Bundesministerium für
Landwirtschaft, Regionen und Tourismus
Abteilung IV/1
Radetzkystraße 2
1030 Wien

per E-Mail: tkp-begutachtung@bmlrt.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 10. Februar 2021
Zl. B,K-721/100221/MA,TS

GZ: 2020-0.482.482

Betreff: Bundesgesetz, mit dem ein Telekommunikationsgesetz erlassen (Telekommunikationsgesetz 2020 – TKG 2020), das KommAus-tria-Gesetz (KommAustriaGesetz – KOG), die Strafprozeßordnung 1975 (StPO), das Polizeikooperationsgesetz (PolKG), das Polizeiliche Staats-schutzgesetz (PStSG) und das Sicherheitspolizeigesetz (SPG) geändert werden; Begutachtung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführtem Gesetzesentwurf **folgende Stellungnahme** abgegeben wird:

Grundsätzliches:

Grundsätzlich ist zu sagen, dass der Österreichische Gemeindebund mit den Zielen, die diese Novelle anstrebt, wie einer Optimierung des Frequenzvergabeverfahrens oder einer Schaffung von Anreizen zur Investition in die Telekommunikationsinfrastruktur, konform geht. Allerdings reichen die geplanten Änderungen unserer Meinung nach nicht aus, um Österreich im internationalen Vergleich im Bereich der Digitalisierung voranzubringen. Vielmehr





ist zu befürchten, dass die mit der österreichischen Breitbandstrategie 2030 festgelegten Vorgaben nicht umsetzbar sein werden, da der vorliegende Entwurf der TKG-Novelle einige notwendige Änderungen, Klarstellungen und Ergänzungen zu wünschen übriglässt.

Im ersten Abschnitt der Novelle kommt mehrmals das Wort „Wettbewerb“ vor. Dies ist prinzipiell zu begrüßen, allerdings wäre es notwendig, den Wettbewerb nur über die Dienste und nicht über die Infrastruktur laufen zu lassen. Es bedarf vielmehr einer Open Access-Infrastruktur, die von allen genutzt werden kann (ähnlich wie dies bei Strom- oder Bahnnetzen der Fall ist) und eine Mehrfachverbauung bzw. Überbauung muss unbedingt vermieden werden. Der Österreichische Gemeindebund hat in der Vergangenheit schon mehrmals darauf hingewiesen, dass die Breitbandinfrastruktur und dabei besonders die Glasfasernetze bis in jedes Haus als Elemente der Daseinsvorsorge unserer Zeit zu verstehen sind und deren Ausbau daher nicht von Fragen der Gewinnorientierung abhängen darf, ähnlich wie es in den Bereichen Abfall-, Kanal-, Wasser- und Stromwirtschaft der Fall ist. Jede andere Herangehensweise führt zu einem gravierenden Gefälle zwischen städtischen Zentren und ländlichen Räumen. Für den ländlichen Raum sind Glasfaser und Mobilfunk wichtige Zukunfts- und Standortfaktoren, was in der Corona-Krise besonders verdeutlicht wurde. Die Vergangenheit hat leider gezeigt, dass der Wettbewerb über die Infrastruktur nicht ausreicht, um ländliche Gebiete im Bereich der Telekommunikationsinfrastruktur ausreichend zu versorgen.

Zur Daseinsvorsorge ist zu ergänzen, dass aus europarechtlicher Sicht die Entscheidung, welche Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) wie erbracht werden, den Mitgliedstaaten obliegt. Ein Kriterium, das sich diesbezüglich v.a. aus der Interpretation von Art 106 Abs 2 AEUV, der DL-RL und der EuGH-Rechtsprechung herleiten lässt, ist für diese nationale DAWI-Definition zu beachten: Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse dienen der Erfüllung eines besonderen Auftrags von öffentlichem Interesse. Hierfür wäre





die flächendeckende Breitbandversorgung ein Beispiel. Notwendig wäre eine entsprechende bundesgesetzliche Grundlage, die allerdings mit vorliegendem Gesetzesentwurf nicht geschaffen wird.

Zu einzelnen Bestimmungen:

§ 4 Z 4:

Die Frage, ob Gemeinden aufgrund der von ihnen betriebenen Dienste (Gratis W-Lan in Gemeinden, in Schulen, usw.) im Sinne des vorliegenden Gesetzesentwurfs als Anbieter von öffentlichen Kommunikationsdiensten zu werten sind, ist aus unserer Sicht nicht ausreichend geklärt. Im § 4 Z 4 ist ein Kommunikationsdienst als „gewöhnlich gegen Entgelt“ definiert und Dienste, die einer „geringfügigen Nebenleistung“ entsprechen ausdrücklich als Ausnahme angeführt. Die W-LAN Hotspots der Gemeinden sind in der Regel kostenfrei und jedenfalls eine geringfügige Nebenleistung der Gemeinden. Die Erläuterungen zum § 4 Z 4 sind daher aus Sicht des Gemeindebunds nicht nachvollziehbar, da sie besagen, dass „Internetzugänge, die im Einzelfall kostenfrei zugänglich sind“ somit auch von der Begriffsdefinition umfasst sind und das „Gratis-WLAN von Kommunen“ explizit als Beispiel eines Kommunikationsdienstes benennen. Der Österreichische Gemeindebund wertet die Gemeinden aufgrund des Angebots an unentgeltlichen WLAN Hotspots nicht als Anbieter von öffentlichen Kommunikationsdiensten im Sinne des § 4 Z 4 und ersucht daher um Klarstellung.

§ 4 Z 62:

Die Begriffsbestimmung des § 4 Z 62, der als „Hochgeschwindigkeitsnetz für die elektronische Kommunikation“ ein „Kommunikationsnetz, das die Möglichkeit bietet, Breitbandzugangsdienste mit Geschwindigkeiten von mindestens 30 Mbit/s in Downstreamrichtung bereitzustellen“ definiert, ist aus Sicht des Gemeindegabes überholt. Vielmehr muss heutzutage eine Bandbreite von mindestens 100 Mbit/s gegeben sein.





§ 15 Abs 3 Z 2:

Zu begrüßen ist, dass die Regulierungsbehörde gemäß § 15 Abs 3 Z 2 bei der Entscheidung über das Vergabeverfahren auf „eine Verbesserung der Versorgung“ abzustellen hat, dass demnach an den Vergabeauftrag ein Versorgungsauftrag gekoppelt ist.

§§ 26 und 60 Abs 2:

Die im § 26 geschaffene Möglichkeit zur Verpflichtung einer gemeinsamen Nutzung von Infrastruktur seitens der Regulierungsbehörde ist als positiv zu werten, allerdings ist sie als Kann-Bestimmung („Die Regulierungsbehörde kann Unternehmen, die elektronische Kommunikationsnetze bereitstellen oder zu deren Bereitstellung berechtigt sind, Verpflichtungen in Bezug auf die gemeinsame Nutzung von passiven Infrastrukturen oder Verpflichtungen über den Abschluss nationaler Roamingzugangvereinbarungen auferlegen,...“) und mit vielerlei notwendigen Voraussetzungen für die Verpflichtung („Die Regulierungsbehörde darf derartige Verpflichtungen nur dann auferlegen, wenn diese Möglichkeit bei der Frequenzvergabe ausdrücklich vorgesehen wurde und wenn dies dadurch gerechtfertigt ist, dass in dem Gebiet, für das diese Verpflichtungen gelten, unüberwindbare wirtschaftliche oder physische Hindernisse für den marktgesteuerten Ausbau der Infrastruktur zu Bereitstellung funkfrequenzgestützter Netze oder Dienste bestehen, weshalb Endnutzer äußerst lückenhaften oder gar keinen Zugang zu Netzen oder Diensten haben.“) viel zu schwach ausgeführt. Dies trifft auch auf die der Regulierungsbehörde nach § 60 Abs 2 gegebene Möglichkeit, „eine Mitbenutzung von Infrastrukturen oder Anlagen für Kommunikationslinien“ vorzuschreiben, zu, da sie ebenfalls als Kann-Bestimmung formuliert ist und die Ausnahmen sehr weit auszulegen sind („...sofern es technisch vertretbar und den Beteiligten wirtschaftlich zumutbar ist.“). Schon bisher hat sich gezeigt, dass eine Mitbenutzung oft nicht stattfindet, weil es technisch nicht vertretbar oder wirtschaftlich unzumutbar wäre. Die Mitbenutzungsverpflichtung muss daher vom Gesetzgeber klar auferlegt werden.





§§ 52 bis 54:

Die §§ 52 bis 54, die die Leitungsrechte an privatem Grundeigentum, an öffentlichem Eigentum und an öffentlichem Gut regeln, sind aus unserer Sicht kritisch, da sie öffentliches und privates Eigentum ohne sachliche Rechtfertigung unterschiedlich behandeln. Dem Bereitsteller eines öffentlichen Kommunikationsnetzes wird darin nämlich die Berechtigung erteilt, unter bestimmten Voraussetzungen Leitungsrechte einerseits „an in privatem Eigentum stehenden Liegenschaften in Anspruch zu nehmen“ und andererseits „an in öffentlichem Eigentum stehenden Liegenschaften und Objekten in Anspruch zu nehmen“. Wir haben prinzipiell Verständnis für diese Leitungsrechte, weil sie den flächendeckenden Ausbau beschleunigen. Sie stammen allerdings aus einer Zeit, als staatseigene Unternehmen im Bereich Festnetzausbau und Mobilfunk tätig waren und damit das Verbot von Belastungen mit Abgaben erklärbar war. Die Privatisierung dieser Unternehmen stellt allerdings eine grundlegende Änderung dar, die eine kostenlose zur Verfügungstellung der Leitungsrechte an in privatem oder öffentlichem Eigentum stehenden Liegenschaften und an in öffentlichem Eigentum stehenden Objekten nicht rechtfertigt. Anders wären diese Bestimmungen zu sehen, wenn der Gesetzgeber im Sinne der eingangs dargelegten Daseinsvorsorge von breitbandigen Netzen in Partnerschaft mit den Gemeinden und Haltern des öffentlichen Gutes außerhalb eines Infrastrukturwettbewerbs stehende OAN Netze forcieren würde. Dies ist aber in diesem Gesetzesentwurf leider nicht der Fall.

Weiters fordern wir den Gesetzgeber auf, dass die Leitungsrechte unbedingt mit einem Mehrfachverbaungs- bzw. Überbauungsverbot und einem Kooperationsgebot an Dritte gekoppelt werden müssen.

Aus unserer Sicht fehlt auch eine Klärung, wie mit kritischen Gebäuden wie Schulen, Kindergärten und Krankenhäusern, die ja im Privateigentum der öffentlichen Hand stehen und auf denen dem Gesetzesvorschlag entsprechend





ohne Bewilligungsverpflichtungen Sendeanlagen errichtet werden dürfen, zu verfahren ist.

Außerdem ist anzumerken, dass das Leitungsrecht an in öffentlichem Eigentum stehenden Objekten eine massive Wertminderung darstellt, die im Falle eines Verkaufs eines öffentlichen Objektes an einen Privateigentümer mit den derzeitigen Entschädigungen keinesfalls abgedeckt ist.

§ 65:

Um Missverständnissen vorzubeugen wird empfohlen, im 2. Satz des § 65 das Wort „anteiligen“ zu ergänzen („Dabei sind jedenfalls die anteiligen Kosten für die Errichtung der mitbenutzten Anlage...“).

§ 68:

Auch der § 68 ist unklar formuliert. Aus unserer Sicht müssen die Bauarbeiten per se koordiniert werden und nicht ein „Angebot auf Abschluss einer Vereinbarung über die Koordinierung dieser Bauarbeiten“ abgegeben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Der Präsident:

Dr. Walter Leiss

Bgm. Mag. Alfred Riedl

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände
Die Mitglieder des Präsidiums
Büro Brüssel

